



Per E-Mail an [i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at)

Zur Kenntnis an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung 1/8 Rechts- und Vergabeangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 180  
1045 Wien  
T 05 90 900/DW | F 05 90 900/246  
E [statistik@wko.at](mailto:statistik@wko.at)  
W <http://wko.at/statistik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-183.500/0052-1/8/2010 25.10.2010	Mag. Viktoria Haidinger, LL.M.	4103	15.11.2010

## Entwurf - Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden- Stellungnahme der WKÖ

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### Die grundsätzliche Position der WKÖ

Gegen die Mehrheit der Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Forcierung der elektronischen Meldeschienen wird grundsätzlich begrüßt, wenn auch die konkrete Regelung an sich sehr kritisch gesehen wird. Die Einführung des Grundsatzes der amtswegigen Beschaffung von Informationen aus öffentlichen Registern wird befürwortet, wenn auch Zweifel an der praktischen Umsetzung der Bestimmung bestehen.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### *Ad § 28 Abs 2 BStatG 2000 (Art 1 Z 3)*

Der Entwurf sieht vor, dass bei offensichtlichem Vorhandensein der technischen Voraussetzungen beim Auskunftspflichtigen, diesem die Unterlagen vornehmlich auf elektronischem Wege zu übermitteln sind. Die Mat erklären dies für gegeben, wenn „eine geeignete E-Mailadresse bekannt ist oder der Auskunftspflichtige über einen elektronischen Zustelldienst erreichbar ist.“. Der Gesetzgeber möchte daher den Unternehmen keine gesonderte Pflicht zur Schaffung einer entsprechenden IKT-Infrastruktur auferlegen, sondern stellt auf deren faktischen Vorhandensein ab, was durchaus zu begrüßen ist. Allerdings ist die Zusendung der Zugangsdaten per E-Mail datensicherheitstechnisch äußerst bedenklich. Hinzu kommt, dass die Verwendung von E-Mails zur Übermittlung personenbezogener Informationen im Rahmen von E-Government ein Fremdkörper ist (siehe FinanzOnline und ELDA). Auch fehlt das Kriterium, dass die E-Mailadresse vom Unternehmen selbst der Bundesanstalt bekannt gegeben wurde. Abgelehnt wird jedenfalls eine Verwendung öffentlich verfügbarer E-Mailadressen; sie

eignen sich schon gar nicht für die Zustellung von Informationen, die Verwaltungsstrafsanktionen auslösen können. Es wird daher für eine Lösung im Rahmen des Unternehmensserviceportals plädiert.

*Ad § 46 Abs 4 BStatG 2000 (Art 1 Z 4)*

Die den Statistikrat betreffenden Änderungen (Stimmrechtsübertragung, Bildung von Ausschüssen) werden befürwortet.

*Ad § 17 E-GovG (Art 2 Z 3)*

Die Novelle zum E-GovernmentG normiert eine umfassende Verpflichtung der Behörden zur Registerabfrage, sodass Informationen, die bereits in einem öffentlichen Register enthalten sind (zB Meldedaten, Personenstandsdaten) nicht gesondert nachzuweisen, sondern von den Behörden mittels Registerabfrage zu ermitteln sind. Voraussetzungen sind eine gesetzliche oder gewillkürte Ermächtigung (datenschutzrechtliche Einwilligung des Betroffenen) sowie der technische Zugang der Behörde zu den Registern. Die Bestimmung ist zu begrüßen. Klärungsbedürftig wäre jedoch, welche Auswirkungen sie auf Nachweise aus kostenpflichtigen Datenbanken der Justiz hat. Werden die Gebühren zB für einen Grundbuchauszug, der im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens vorzulegen ist, weiterverrechnet, wenn die Baubehörde von sich aus den Eigentumsnachweis aus dem Grundbuch beschafft?<sup>1</sup> Andernfalls wäre vermutlich mit einem nicht quantifizierbaren Einnahmenentfall für das BMJ zu rechnen, was Zweifel aufkommen lässt, ob diese Bestimmung in der Praxis angewendet werden wird.

Ferner wird angeregt die Erläuterungen dahingehend zu überarbeiten, dass diese Bestimmung nicht nur Bürgern, sondern in gleichem Maße auch den Unternehmern zu Gute kommt.

Gleichzeitig wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

---

<sup>1</sup> Im Bereich gewerberechtlicher Verfahren entfällt laut Informationen des USP bereits jetzt schon die Vorlage diverser Dokumente (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung, Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug), siehe unter [http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gewerberechtliche\\_verfahren/gewerbe\\_anmeldung/Seite.1300001.html](http://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gewerberechtliche_verfahren/gewerbe_anmeldung/Seite.1300001.html).